

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2020/0420

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

24.05.2022

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"  
- Erneuter Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2  
und § 4 Abs. 2 BauGB -

---

**Beschlussvorschlag:**

Bezugnehmend auf den Beschluss des Rates zum Folgekostenkonzept vom 16. Juni 2020, fasst der Rat den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 07. April 2022 zur Durchführung der förmlichen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut mit der folgenden Ergänzung: **Der Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ wird nur als Satzung beschlossen werden, wenn die zum Abschluss des Verfahrens erforderliche Folgekostenübernahmevereinbarung von den Projektentwicklern unterzeichnet worden ist.**

**Sachverhalt:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. April 2022 die Durchführung der förmlichen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 16. Juni 2020 hat der Rat den Beschluss gefasst, dass die Folgekostenübernahmevereinbarung vor Beginn der Offenlage unterzeichnet vorliegen muss: *„Basierend auf den Ergebnissen des Folgekostenkonzeptes wird beschlossen, dass vor Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu betroffenen Bebauungsplanverfahren Folgekostenverträge im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB abzuschließen sind.“*

Diese Folgekostenübernahmevereinbarung konnte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Projektentwickler bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bearbeitet werden. Um das Verfahren zeitnah abzuschließen ist seitens der Verwaltung dennoch beabsichtigt, die förmliche Offenlage noch vor der Sommerpause durchzuführen.

Hierzu ist der vorgenannte Beschluss zur Offenlage mit der Ergänzung der im Beschlussvorschlag kenntlich gemachten Passage erneut zu fassen. Die Folgekostenübernahmevereinbarung ist demnach vor Satzungsbeschluss zu unterzeichnen

Der Rat sollte gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.